

Sprechsaal

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 43

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausgenossen zu Schulden kommen läßt;

g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Mitarbeiter Handlungen zumuthet oder mit denselben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstoßen;

h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigungsfrist, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe während der Aufkündigungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Arbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Uebervorthellung gegen ihn schuldig macht;

b) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingang des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war;

c) wenn er vom Arbeitgeber oder mit dessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thätliche Mißhandlung oder grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;

d) wenn er oder seine Familienangehörigen vom Arbeitgeber oder dessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten oder verleitet worden sind, die wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen;

e) wenn er aus erweislich dringenden und rechtmäßigen Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber oder Arbeiter, welcher aus einem der in den §§ 3 oder 5 genannten Gründe den Vertrag aufheben will, muß dies innert 8 Tagen von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Ein Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, oder vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn erhalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukünden oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Ortspolizei zurückbehalten lassen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt oder Schadenersatz geleistet hat, oder bis der richterliche Entscheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten) zurückzubehalten.

§ 9. Ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Vertragsbestimmungen zwischen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattordnung überlassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konstruirte Bauernmühle, welche bereits in wei-

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparniß werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Erfindungen und ist ein Ehrendiplom mit goldener Medaille für „Vorzüglichkeit“, die andere, eine goldene Verdienstmedaille, hat die Académie nationale in Paris ausgestellt.

Metallarbeiter-Schule. Der Zürcher Kantonsrath hat letzten Dienstag seine Thätigkeit mit der Verathung des Voranschlages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beabsichtigt, eine Metallarbeiter-Schule (besonders für Kunstschloßerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungsrath bloß 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Prüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Petenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das „Schweizer. Gewerbeblatt“ verwendet wurde, nunmehr für andere Zwecke verfügbar geworden, da das „Gewerbeblatt“ eingegangen ist. Winterthur gibt an die projektirte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte dem Antrage der Kommission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites bereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sitz in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschluß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerbemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerke, sowie zur Entwicklung der Gewerbsthätigkeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon vor 6 Jahren von Giraudi in Bern erfundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzuführen. Auf der Brüsseler Ausstellung haben dieselben ziemlich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärme- und Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mülhausen i. G. z. B. verwendet jährlich 80,000 Kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quadratmeter Bretter hergestellt werden. („Patentanwalt“.)

Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezüglich der Angaben über die elektrischen Uhren der Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt sich Unterzeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem „neuen System“ gebaut; das Werk ist längst bekannt durch die Uhren der erloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruirte Elektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik „verbessert“ wurde. Von einer 1½-jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Elektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik B. abliefern. Patentfähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die Waldburger-Uhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentess —

weil die Uhr schon bekannt sei. Gegen ertheilte Patente wird von Unterzeichnetem Einspruch erhoben.

Von einem dreijährigen Gang der Uhr ohne Erneuerung der Elemente ist keine Rede; solche Behauptung aufstellen kann nur Jemand, der glaubt, etwas vom Fach zu verstehen.

Basel, den 16. Januar 1889.

Frig Marti, Elektrotechniker.

Neuer Ofen. (Eingefandt.) Seit einiger Zeit ist im neuen Schulhause in Matenfeld ein von Herrn J. Knabenhans, Hafnermeister in Chur, erstellter Luftheizungsylinderofen mit kontinuierlicher Brandvorrichtung im Gebrauch, dessen Leistung selbst bei spärlichem Brennmaterialverbrauch vortrefflich ist und punkto Heizkraft alle Erwartung übertrifft. Die Luftzirkulation vom Ofen zieht alle kalte und unreine Luft aus dem Zimmer.

Durch die eigenartige Ofenkonstruktion wird ein Wärme-grad erreicht, daß Zündhölzchen auf 20 Centimeter Entfernung sich von selbst entzünden. Besonders bezeichnend ist, daß bei dieser Einrichtung die ausströmende Wärmeabgabe des Ofens eine angenehme, den Kachelöfen gleichstehende ist.

Wie wir vernommen, will Herr J. Knabenhans, durch diese meisterhaft gelungene Arbeit aufgemuntert, sich das schweizerische Patent erwerben. Wir wünschen, daß dieses ausgezeichnete System, das sich ganz besonders für große Lokalitäten, wie Schulen, Kirchen und große Säle, vortrefflich eignet, die größte Verbreitung finde. S.

Bücherschau.

Schweizerischer Baukalendar 1889. Von Architekt M. Koch in Zürich. Verlag von Casar Schmidt daselbst. Der vorliegende 10. Jahrgang dieses Kalendarers ist so reichhaltig, daß er als für jeden im Baufach thätigen Meister absolut unentbehrlich bezeichnet werden darf. Als Beweis dafür geben wir am besten Einiges aus dem Inhaltsverzeichnis, mit der Bemerkung, daß die im Kalender aufgeführten Preise für Zürich, Basel, Bern und St. Gallen gesondert ausgesetzt sind.

1. Preise aus dem Hochbau: Tag- u. Fuhrlöhne. Transportpreise. Fundamentausgrab. Fundirungsarbeit. Mauerarbeit: Materialverbrauch und Arbeitsleistung; Kalk, Sand, Mörtel und Kies; Ziegel und Terracotten; Affordpreise. Cement- und Beton-Arbeit. Steinere Fußbodenbelege und Wandverkleidungen. Steinhauerarbeit: Kalksteine; Molassen; Granit; Affordpreise. Zimmerarbeit: Affordpreise. Schmiedearbeit und Eisenlieferung. Spenglerarbeit: Zink; Kupfer; Blei; Weißblech; Zinn; Affordpreise. Dachdeckerarbeit: Materialpreise; Affordpreise (Ziegel, Schiefer, Pappe, Holzcement, Asphalt). Gypferarbeit. Gas- und Wasserleitung. Glaserarbeit. Schreinerarbeit. Schlosserarbeit: Allgemeine Preise; Lokalpreise. Feuereinrichtung und Heizung: Zentral-Heizungen. Hafnerarbeit. Malerarbeit: Flachmalerarbeiten; Dekorationsmalerarbeiten. Tapezierarbeit. Hausstelegraphen. Parquets. Turmuhren. Umgebungsarbeiten. Hilfsartikel und Maschinen für Unternehmer. Gesamtforten von Gebäuden.

2. Ingenieurwesen: Erdarbeiten: Transporttabelle. Fundationen. Straßenbau: Tracirungselemente; Material; Preise für Chausfirung, Pflaster, Holzpflaster, Asphalte comprimé; kilometrische Kosten. Stützmauern. Steinere Kunstbauten. Eisene Brücken: Eigengewicht, Belastungen; Inanspruchnahme des Materials; Qualität des Materials; Preise. Eisenbahnbau. Sekundärbahnen: Spezialbahnen; Drahtseilbahnen. Tramways: Konstruktives; Kosten und Preise. Wasserverforgung: Bedarf, Röhrennetz; Filteranlagen. Kanalisation. Gasanlagen. Elektrotechnik. Topographische Arbeiten. Handelspreise der Metalle.

Fragen.

204. Wer liefert saubere Keststäbe nach Zeichnung zu billigen Preisen?

205. Wer wüßte einem Schreiner ein solides Geschäft, für welches er fortwährend weiche und harte Möbel liefern könnte?

206. Gibt es eine praktische Einrichtung, womit das Brunnenwasser von einer Quelle für 4 Brunnen gehörig regulirt werden kann?

207. Wer liefert schöne und solide Jalousiebänder?

208. Woher könnte man eine gebrauchte Drahtflechtmaschine beziehen?

209. Wo bezieht man das nothwendigste Stedchwerkzeug in solider, guter Ausführung und zu welchem Preise?

Joseph Hoppenthal, Schreiner, Arth.

210. Welche Firma liefert nie ausschlagendes Schleif- und Poliröl?

211. Wer fabrizirt Uhrkasten für Regulatoren?

212. Wer liefert gute Salzsäure und zu welchem Preis?

213. Wer kauft einen noch fast neuen kupfernen Kessel (87 cm weit, 76 cm hoch, mit breitem Rand, sehr billig)?

214. Welche schweizerische Firma beschäftigt sich mit Erstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen?

215. Welche schweiz. Firma erstellt als Spezialität Turbinen?

Antworten.

Auf Frage 163. Selbsterzeugende Gas-Apparate für jedes System von Motoren liefert in bester Ausführung die Gasapparate-Fabrik von Fr. Mettler, Sohn, Arth.

Auf Frage 182. Die Forstverwaltung der Stadt Zürich liefert aus ihrem Holzverarbeitungs-Etablissement im Sihlwald Werkzeug-Stiele jeder Art und Façon nach beliebigen Mustern. — Preis-courants stehen zur Verfügung.

Auf Frage 183. Wenden Sie sich an die altrenommirte Glas-malerei-anstalt von Röttinger in Zürich.

Auf Frage 197. Leinöl bleicht die Lack- und Farben-Fabrik in Chur.

Auf Frage 201. Wenden Sie sich an Aug. Hofmann, Spengler in Aarburg.

Auf Frage 202. Hierüber kann Ihnen Auskunft ertheilen: Aug. Hofmann, Spengler in Aarburg.

Auf Frage 202. Sprachrohr-Mundstücke, sowie Taster und alle übrigen Drechsler-Arbeiten für Telephon und elektrische Beleuchtung liefert schön und billigt H. Gubler, Drechsler in Pfäffikon (Zürich).

Auf Frage 203. Sämmtliche Küchengeräthe in Holz liefert billigt und wünscht mit dem Fragesteller in Verbindung zu treten die mech. Schreinerei und Holzwaarenfabrik von Alb. Doppelger in Merligen am Thunersee.

Submissions-Anzeiger.

Schulhausbau. Die Schulgemeinde Horn (Kt. Thurgau) hat den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen. Mit Gegenwärtigem wird die öffentliche Konkurrenz zur Einlieferung von Bauplänen ausgeschrieben. Das Nähere ist bei Herrn H. Kern, Baumschulbesitzer, einzusehen. Einlieferungen sind an Herrn G. A. Bourry, Schulrathspräsident, bis 15. Februar unter der Bemerkung „Schulhausbau Horn“ zu adressiren.

Neubau der Waisenanstalt St. Gallen. Zum Neubau der Pflegeanstalt St. Gallen sind die Maurer- und Steinhauerarbeiten zu vergeben. Pläne und Bedingungen können auf dem Bureau der Bauleitung, Rosenbergstraße 20, von Montag den 21. ds. an eingesehen werden, woselbst auch betreffende Offerten bis und mit Samstag den 26. d. einzureichen sind.

Wegen Raumangel konnten wir in dieser Nummer keine Musterzeichnung bringen.

Im Ausverkauf waschächter bedruckter Glässer-Foulard-Stoffe à 27 Cts. bis 36 Cts. per Elle, nur beste Qualitäten, deren realer Werth 45 bis 85 Cts. per Elle (Gelegenheitskauf) versenden direkt an Private in einzelnen Metern, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus Nettinger & Co., Zentralfhof, Zürich.

P. S. Muster sämmtlicher Gelegenheits-Partien unv. gehend franko.

Zu verkaufen:

Eine sehr gut eingerichtete

Fourniermaschine

mit Zirkularblatt sammt Zubehör. Auf dieser Maschine werden Füllungen, Sesselsitze, Verpack- u. Laubsägeholz von allen Dicken geschnitten. (732)

Auskunft bei J. Sar

Schreinermeister, zur Frohbürg, Geisweidstr., Winterthur.

Ein praktischer (746) Leimofen

mit Rohrleitung wird zu kaufen gesucht von

J. Thoma, Schreiner, Weesen.